

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul
„Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2022

Termin: 18. August 2022

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze – Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 38., aktualisierte Auflage, 2022, IDW Verlag

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **4 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Beide Teile sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Erörtern Sie alle von den konkreten Fragestellungen aufgeworfenen Rechtsfragen.

Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Die Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte erreichbar, davon

Teil 1: Haftung bei Eintritt in ein einzelkaufmännisches Geschäft, Fixhandelskauf, Geschäftsführerhaftung

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. Gesellschafterhaftung | 10 Punkte |
| 2. Fixhandelskauf | 15 Punkte |
| 3. Geschäftsführerhaftung | 15 Punkte |

Teil 2: Haftung bei Eintritt als Kommanditist, Regress, Wiederaufleben der Haftung

- | | |
|--|-----------|
| 1. Kommanditistenhaftung vor Eintragung | 10 Punkte |
| 2. Regress bei Mitgesellschaftern | 25 Punkte |
| 3. Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung nach dem Regress | 25 Punkte |

Teil 1

A betreibt den „A Import/Export“. Sein Geschäft ist auf den Vertrieb von Produkten aus dem Ausland spezialisiert, die kurzfristig besonders stark nachgefragt werden. Nach sehr erfolgreichen Zeiten hat A in den letzten beiden Geschäftsjahren nur noch jeweils 500.000 Euro Umsatzerlöse und jeweils 50.000 Euro Jahresüberschuss erzielt. A geht davon aus, dass die Geschäfte nach einer Flaute wieder anziehen, so wie früher schon häufiger. Um auch künftig rasch auf Nachfrageanstiege reagieren zu können, schießt er Fehlbeträge aus privaten Mitteln zu, erhält seine Geschäftsorganisation aufrecht und beschäftigt die überwiegend im Ausland tätigen 5 Mitarbeiter weiter.

B sucht nach einer Geschäftsbeteiligung. Sie hält das Geschäftsmodell von A für hoch erfolgversprechend. Angesichts der COVID-Pandemie sei mit Engpässen bei zahlreichen Produktgruppen und starken Preisanstiegen zu rechnen. A und B einigen sich am 1.1. darauf, dass B sich gegen Zahlung von 100.000 Euro mit sofortiger Wirkung als „gleichwertige Partnerin“ beteiligt. Registereintragungen erfolgen nicht. Im Geschäftsverkehr treten sie fortan als A&B-Import/Export auf.

A erfährt, dass die deutsche Bundesregierung für ein kurzfristig anberaumtes Gipfeltreffen Ende Februar ein großes Kontingent an FFP2-Masken benötigen wird und dass Lieferant L demnächst eine größere Menge solcher Masken anbieten können wird. Am 1.2. schreibt A für A&B-Import/Export das folgende Angebot an L, das dieser sogleich annimmt: „Lieferung von 10.000 FFP2-Masken zum Gesamtpreis von 50.000 Euro, fix zum 15.2., weil wir die Ware zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr absetzen können“. Am 10.2. erfährt A von Lieferengpässen. Auf das Ausbleiben der Lieferung meldet sich A gleichwohl erst am 17.2. bei L. Am 16.2. hatte A bis in die Nacht daran gearbeitet, die Buchhaltung auf Vordermann zu bringen. A schreibt an L, A&B-Import/Export bestehe weiterhin auf der Durchführung des Vertrags. L lehnt dies ab. A komme zu spät, die Masken seien bereits einem anderen Kunden versprochen.

A schreibt erbost an L, dieser werde noch von A&B-Import/Export hören, stellt das weitere Vorgehen aber zunächst zurück. Zwischenzeitlich ist der Preis für FFP2-Masken erheblich angestiegen. Dass es zu einem deutlichen Preisanstieg kommen würde, hatte sich A gedacht und wollte ursprünglich genau dies für ein profitables Geschäft ausnutzen. A gelingt es, für A&B-Import/Export kurzfristig 10.000 Masken zu 7 Euro pro Stück zu erwerben und sie bei der Bundesregierung zum Stückpreis von 8 Euro abzusetzen. Als er den infolge des Lieferausfalls seitens L entgangenen Gewinn von diesem einfordern möchte, erfährt er, dass L zahlungsunfähig ist. B wirft A vor, dieser hätte sich bei L nur schnell genug melden müssen, dann wären die Masken noch geliefert worden, was zutrifft. A habe A&B-Import/Export den aus seiner Nachlässigkeit entstandenen Schaden zu ersetzen. A weigert sich. A&B-Import/Export stehe schließlich gegen L ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns zu, die Zahlungsunfähigkeit des L sei nicht konkret vorhersehbar gewesen, was ebenfalls zutrifft, und er, A, habe A&B-Import/Export nicht gleich einem Versicherer für Zahlungsausfälle bei Geschäftspartnern einzustehen.

Aufgaben

1. Vermieter V erfährt von der Beteiligung der B und verlangt von ihr am 15.1. die Zahlung der seit einem halben Jahr ausstehenden Miete für die an A Import/Export vermieteten Geschäftsräume. Zu Recht? (10 Punkte)
2. Stand A&B-Import/Export am 17.2. gegenüber L ein Anspruch auf Lieferung der Masken zu? (15 Punkte)

3. Steht A&B-Import/Export im Zusammenhang mit dem Maskengeschäft ein Schadensersatzanspruch gegen A zu? (15 Punkte)

Teil 2

Um dem Unternehmen rasch frisches Kapital zuzuführen, einigen sich A und B am 1.4. mit C darauf, dass dieser mit sofortiger Wirkung Gesellschafter werden soll. C soll 100.000 Euro auf das Geschäftskonto von A&B-Import/Export einzahlen. Seine Haftung gegenüber außenstehenden Gläubigern der Gesellschaft soll auf 50.000 Euro begrenzt sein, an Gewinnen soll er gleichberechtigt partizipieren. Die Eintragung ins Handelsregister soll unmittelbar nach Geldzugang erfolgen. Noch bevor es zur Eintragung kommt, wendet sich am 1.5. der Zulieferer Z an C und verlangt die Begleichung einer ihm gegen A&B-Import/Export zustehenden Kaufpreisforderung i. H. v. 75.000 Euro aus einem Geschäft vom 15.4.

Weil es zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses um die Bonität von A und B schlecht bestellt war, hatte Z auf die Absicherung seiner Forderung durch eine Hypothek auf ein bestimmtes Grundstück der A&B-Import/Export bestanden. A und B hatten sich darauf zunächst nicht einlassen wollen, weil eine Vollstreckung in das besagte Grundstück zu erheblichen Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs führen würde. Sie erklärten sich erst einverstanden, als Z sagte, er habe anderenfalls kein Interesse an der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung. Die Hypothek wurde bewilligt und zugunsten des Z in das Grundbuch eingetragen.

Auf den Druck des Z zahlt C. Als C von A&B-Import/Export Erstattung verlangt, erklärt A, die Zahlung des C an Z i. H. v. 75.000 Euro werde mit der zwischen A, B und C vereinbarten Einzahlung des C von 100.000 Euro auf das Geschäftskonto von A&B-Import/Export verrechnet. Daraufhin wendet sich C an A und B und verlangt von diesen persönlich die anteilige Erstattung des an Z gezahlten Betrags von 75.000 Euro.

Auf die Androhung rechtlicher Schritte durch C zahlen A und B zähneknirschend an diesen. Sodann erfolgt am 1.6. endlich die Eintragung der Haftungsbegrenzung von C in das Handelsregister. Wegen einer weiteren Kaufpreisforderung gegen A&B-Import/Export i. H. v. 50.000 Euro vom 15.6. wendet sich Z erneut an C.

Aufgaben

1. C verweigert die Zahlung auf die Forderung des Z vom 15.4., auch weil der aus seiner Sicht insgesamt ungünstige Kaufvertrag mit Z ohne seine Zustimmung abgeschlossen wurde. Zu Recht? (10 Punkte)
2. Steht C gegen A und B ein Erstattungsanspruch wegen Begleichung der Forderung des Z aus dem Geschäft vom 15.4. zu und, wenn ja, in welcher Höhe? Insbesondere möchte C wissen, ob er auch Befriedigung aus der Hypothek erlangen kann. (25 Punkte)
3. Muss C die Kaufpreisforderung des Z i. H. v. 50.000 Euro vom 15.6. begleichen? (25 Punkte)